

Beitragsordnung 2019 des BVkE

Die Mitgliederversammlung des BVkE hat am 27. März 2007 in Fulda die folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Geändert mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10./11. November 2009 und mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26./27.Oktober 2011

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Nach § 4 Abs. 2 der BVkE - Satzung hat jedes Mitglied des Fachverbandes einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus den Brutto-Personalkosten für das pädagogische, psychologische und therapeutische Fachpersonal, das im Jugendhilfebereich der Mitgliedseinrichtung bzw. Mitgliedsdienstes beschäftigt ist. Zum Fachpersonal gehören insbesondere Leitung und Geschäftsführung des Trägers, Abteilungsleitung /Fachbereichsleitung, Erziehung/Betreuung/Therapie.
- (2) Die Definition "Brutto-Personalkosten" erfolgt nach den Kriterien der Berufsgenossenschaft (Arbeitnehmer-Brutto-Kosten).
- (3) Errechnet sich für ein Mitglied der personalkostenbezogene Mitgliedsbeitrag auf einen Wert von unter Euro 195,71 dann ist ein Mindestbeitrag in Höhe von Euro 195,71 zu entrichten.
- (4) Stichtag für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der 31. Dezember des Vorvorjahres

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den gestaffelten Festbeträgen auf der Grundlage der Bruttopersonalkosten des pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Fachpersonals.

§ 4 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird Anfang des Kalenderjahres von der BVkE - Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

§ 5 gestaffelte Festbeträge für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf der Grundlage der gemeldeten Brutto-Personalkosten. Er ist nach Größe der Einrichtung/des Dienstes wie folgt gestaffelt:

	Jahresbeitrag in €
Kleinsteinrichtungen I bis 300.000 €	(Mindestbeitrag) 195,71
Kleinsteinrichtungen II 300.001 – 600.000 €	391,43
Kleinere Einrichtungen 600.001 – 1.000.000 €	548,02
Mittlere Einrichtungen 1.000.001 – 2.000.000 €	1.017,73
Größere Einrichtungen I 2.000.001 – 3.000.000 €	1.409,15
Größere Einrichtungen II 3.000.001 – 4.000.000 €	1.878,87
Großeinrichtungen ab 4.000.001 €	2.348,60